

## EWR-Erweiterung 2007

Um die Homogenität des Binnenmarktes zu wahren muss jedes Land, welches der EU beitreten möchte, gleichzeitig auch Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) werden<sup>1</sup>. Am 1. Januar 2007 erweiterte sich die Europäische Union (EU) mit Bulgarien und Rumänien von 25 auf insgesamt 27 Mitgliedstaaten.

Das EWR-Erweiterungsabkommen<sup>2</sup> wurde am 25. Juli 2007 in Brüssel unterzeichnet. Es wird seit 1. August 2007 so lange auf der Basis einer von allen Vertragsparteien akzeptierten Erklärung<sup>3</sup> provisorisch angewandt, bis die Ratifikationsverfahren in allen Vertragsstaaten abgeschlossen sind<sup>4</sup>. In Liechtenstein wurde der Bericht und Antrag<sup>5</sup> zum EWR-Erweiterungsabkommen in der Landtagssitzung vom 24./25. Oktober 2007 behandelt. Seit 1. August 2007 umfasst der EWR somit 30 Mitgliedstaaten (27 EU-Mitgliedstaaten sowie die drei EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen).

## EFTA-Gerichtshof: Urteile vom 3. Oktober 2007

*Verspätete Umsetzung der Richtlinie über Umgebungslärm<sup>6</sup>*  
Aufgrund der verspäteten Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm<sup>7</sup> durch Liechtenstein, hat die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) am 18. Dezember 2006 den EFTA-Gerichtshof angerufen. Dieser bestätigte in seinem Urteil die Verletzung der Treuepflichten durch die verspätete Umsetzung.

Inzwischen steht die Umsetzung in Liechtenstein kurz vor dem Abschluss und erfolgt im neu geschaffenen Umweltschutzgesetz (USG). Dieses wurde vom Landtag an seiner Sitzung vom Juni 2007 in erster Lesung beraten. Aufgrund

der aufgeworfenen Fragen wird die Vorlage derzeit überarbeitet und für die abschliessende Lesung im Landtag vorbereitet.

### *EWR-Konformität von Art. 57a Rechtsanwaltsgesetz<sup>8</sup>*

Das Fürstliche Landgericht hat mit Beschluss vom 31. Januar 2007 ein bei ihm anhängiges Strafverfahren unterbrochen und dem EFTA-Gerichtshof zwei Fragen vorgelegt. Diese betreffen die EWR-Konformität von Art. 57a Rechtsanwaltsgesetz (Einvernehmensanwalt) in Bezug auf den freien Dienstleistungsverkehr gem. Art. 36 EWRA bzw. die Richtlinie 77/249/EWG<sup>9</sup> sowie die direkte Wirkung und den Vorrang von EWR-Recht.

Der Gerichtshof stellte hinsichtlich der ersten Frage fest, dass es nicht zulässig ist einen Einvernehmensanwalt auch in jenen Fällen zu verlangen, in denen nach nationalem Recht kein Anwaltszwang besteht. Betreffend der zweiten Vorlagefrage führte der EFTA-Gerichtshof aus, dass das EWR-Abkommen nicht verlangt, dass die Bestimmung einer Richtlinie, die zum Bestandteil des EWR-Abkommens gemacht wurde, direkt anwendbar ist und Vorrang vor einer nationalen Rechtsvorschrift genießt, welche die betreffende EWR-Vorschrift nicht korrekt in nationales Recht umgesetzt hat.

Das Fürstliche Landgericht wird nun nach der Urteilsverkündung durch den EFTA-Gerichtshof das hängige Strafverfahren wieder aufnehmen und unter Berücksichtigung des Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs entscheiden. Die Regierung wird das ergangene Gutachten des EFTA-Gerichtshofs noch eingehend abwägen und die Erforderlichkeit weiterer Massnahmen prüfen.

## Die vier Grundfreiheiten und das Diskriminierungsverbot im EWR

Durch den EWR sind die 27 Mitgliedstaaten der EU und die drei EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) in einem Binnenmarkt zusammengeschlossen, in welchem für alle beteiligten Staaten die gleichen Grundregeln

<sup>1</sup> Art. 128 EWR-Abkommen.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 221 vom 25. 8. 2007, S. 15.

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 221 vom 25. 8. 2007, S. 1.

<sup>4</sup> Stand des Ratifikationsverfahrens: [Datenbank für Abkommen](#) (Rat der Europäischen Union).

<sup>5</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Übereinkommen über die Beteiligung von Bulgarien und Rumänien am EWR vom 25. Juli 2007 ([Nr. 104/2007](#)).

<sup>6</sup> Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 3. Oktober 2007 in der Rs. [E-6/06](#) (EFTA-Überwachungsbehörde gegen Fürstentum Liechtenstein).

<sup>7</sup> ABl. Nr. L 189 vom 18. 7. 2002, S. 12.

<sup>8</sup> Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 3. Oktober 2007 in der Rs. [E-1/07](#).

<sup>9</sup> ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1977, S. 17.

gelten. Die Staatsbürger aller 30 EWR-Mitgliedstaaten haben somit das Recht, sich innerhalb des gesamten EWR frei zu bewegen, zu wohnen<sup>10</sup>, zu arbeiten, gesellschaftliche Niederlassungen zu gründen, zu investieren und Grundbesitz zu erwerben (man spricht in diesem Zusammenhang von den so genannten "vier Grundfreiheiten"). Zudem untersagt Art. 4 EWR-Abkommen jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Diskriminierungsverbot).

Aufgrund der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins gelten die vier Grundfreiheiten und das Diskriminierungsverbot auch für liechtensteinische Staatsbürger und in Liechtenstein errichtete und eingetragene Gesellschaften. Das heisst, dass liechtensteinische Staatsbürger bzw. in Liechtenstein errichtete Gesellschaften EU-Staatsbürgern bzw. in der EU errichteten Gesellschaften gleichzustellen sind und somit die gleichen Rechte wie EU-Bürger bzw. EU-Gesellschaften geniessen. Folgende Grundsätze bzw. Artikel des EWR-Abkommens sind besonders hervorzuheben:

#### *Art. 4 EWR-Abkommen (Diskriminierungsverbot)<sup>11</sup>*

Gemäss Artikel 4 EWR-Abkommen ist jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Das bedeutet, dass liechtensteinische Staatsbürger (natürliche Personen) EU-Staatsbürgern gleichgestellt sind. Im Hinblick auf Gesellschaften (juristische Personen) gilt folglich, dass in Liechtenstein errichtete Gesellschaften mit in der EU errichteten Gesellschaften gleichzustellen sind. In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. September 2003 in der Rechtssache C-452/01, M. Ospelt und Schlössle Weissenberg Familienstiftung<sup>12</sup> hingewiesen.

#### *Art. 8ff EWR-Abkommen (Warenverkehrsfreiheit)<sup>13</sup>*

Dank der Warenverkehrsfreiheit können alle EWR-Erzeugnisse, die in einem EWR-Mitgliedstaat ihren Ursprung haben, in allen anderen EWR-Mitgliedstaaten frei vermarktet werden. Dies bedeutet, dass Ein- und Ausfuhrzölle sowie mengenmässige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und alle Massnahmen gleicher Wirkung im innergemeinschaftlichen Handel untersagt sind.

#### *Art. 28 EWR-Abkommen (Arbeitnehmerfreizügigkeit)<sup>14</sup>*

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ermöglicht jedem EWR-Bürger, seinen Beruf im gesamten EWR-Raum auszuüben. Diese umfasst als Begleitrechte das Recht zur Einreise, zum Aufenthalt während der Erwerbstätigkeit und zur Ausreise nach Beendigung der Erwerbstätigkeit. Somit kann jeder Liechtensteiner Staatsbürger im ganzen EWR-Raum unter den gleichen Voraussetzungen wie ein EU-Bürger Arbeit suchen, im entsprechenden EWR-Mitgliedstaat arbeiten und dort Aufenthalt nehmen.

#### *Art. 31 EWR-Abkommen (Niederlassungsfreiheit)<sup>15</sup>*

Der Freizügigkeit der Arbeitnehmer entspricht in Bezug auf die selbständigen Berufe sowie die juristischen Personen (insbesondere Gesellschaften) die Niederlassungsfreiheit. Sie betrifft die auf Dauer in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit. Folglich kann jeder Liechtensteiner und jedes in Liechtenstein errichtete Unternehmen im ganzen EWR unter den gleichen Voraussetzungen wie EU-Bürger bzw. EU-Gesellschaften Niederlassungen, Zweigstellen oder Repräsentanzen gründen.

#### *Art. 36ff EWR-Abkommen (Dienstleistungsfreiheit)<sup>16</sup>*

Die Dienstleistungsfreiheit ist das Pendant zur Niederlassungsfreiheit bei vorübergehender, grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung auf dem Gebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaates. Sie ermöglicht es jedem im EWR errichteten Unternehmen (unabhängig von seiner Form - Personengesellschaft bzw. juristische Person) im ganzen EWR unter den gleichen Voraussetzungen wie EU-Bürger bzw. EU-Gesellschaften grenzüberschreitend und zeitlich befristet Dienstleistungen zu erbringen.

#### *Art. 40ff EWR-Abkommen (Kapitalverkehrsfreiheit)<sup>17</sup>*

Die Kapitalverkehrsfreiheit ermöglicht es jedem Liechtensteiner bzw. jedem in Liechtenstein errichteten Unternehmen, im ganzen EWR unter den gleichen Voraussetzungen wie EU-Bürger bzw. EU-Gesellschaften Investitionen zu tätigen sowie Grundstücke oder Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben.

#### **Stabsstelle EWR**

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz  
Fürstentum Liechtenstein  
Telefon +423 - 236 60 37 [info@sewr.llv.li](mailto:info@sewr.llv.li)  
Telefax +423 - 236 60 38 [www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)

<sup>10</sup> Zu beachten ist allerdings die Sonderregelung in Bezug auf die Wohnsitznahme in Liechtenstein (vgl. Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. [191/1999](#) idgF.).

<sup>11</sup> Spiegelbildlich zu Art. 12 EG-Vertrag.

<sup>12</sup> [Sammlung der Rechtsprechung 2003 Seite 1-09743](#).

<sup>13</sup> Spiegelbildlich zu Art. 28ff EG-Vertrag.

<sup>14</sup> Spiegelbildlich zu Art. 39ff EG-Vertrag.

<sup>15</sup> Spiegelbildlich zu Art. 43ff EG-Vertrag.

<sup>16</sup> Spiegelbildlich zu Art. 49ff EG-Vertrag.

<sup>17</sup> Spiegelbildlich zu Art. 56ff EG-Vertrag.